



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

Rek. C2-0260536
AG 56 142
BE 207632/1994

3003 Bern, 15. September 2003

DAS EIDGENÖSSISCHE JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

hat

in der Beschwerdesache

Kanton Aargau, handelnd durch das Gesundheitsdepartement, Kantonaler Sozialdienst,
Sektion Öffentliche Sozialhilfe, Schachenallee 29, Postfach, 5004 Aarau,

gegen den

Kanton Bern, handelnd durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Rathausgasse 1,
3011 Bern,

betreffend

Kostenersatz
im Unterstützungsfall D.

in Anwendung:

- des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1),
- des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021),

festgestellt und erwogen:

I.

1. Die in der Schweiz aufgewachsene spanische Staatsangehörige D., geboren 1981, wohnte bis zu ihrem fünfzehnten Lebensjahr bei ihrer Mutter in N./BE. Auf Beschluss der Fürsorge- und Vormundschaftskommission N. wurde sie 1996 in der Sozialpädagogischen Grossfamilie I. in S./AG, einer Institution mit Heimcharakter, fremdplatziert.
2. Auf April 1998 wechselte in der Grossfamilie I. die Heimleitung. Im Vorfeld dieser Übergabe geriet D., die im Heim unter den veränderten Begebenheiten keine Zukunft mehr sah, in eine schwere persönliche Krise, was sich namentlich in Verhaltensauffälligkeiten, Tätlichkeiten gegenüber Mitbewohnern und übermässigem Alkoholkonsum äusserte. Im März 1998 begab sich die junge Frau deshalb vorübergehend „auf Kurve“. Weil die Schwierigkeiten im Frühjahr 1998 fortduerten, stand für die Fürsorge- und Vormundschaftskommission N. in der Folge unter anderem eine Umplatzierung in eine geschlossene Institution zur Diskussion. Dagegen wehrte sich D. vehement und sie riss erneut aus. Noch im April 1998 begab sie sich dann aber aus eigenem Antrieb zur Familie C. in S. in Pflege. Herr C. war ihr als ehemaliger Koch in der Grossfamilie I. bereits bekannt. Die Fürsorge- und Vormundschaftskommission N. hat dieses neue Pflegeverhältnis mit Beschlüssen vom 3. Juni 1998 sowie 1. Juli 1998 im Nachhinein genehmigt.
3. Am 25. März 1999 wurde D. mündig, sie wohnte jedoch weiterhin bei der Pflegefamilie C.. Mit dem Eintritt der Mündigkeit konnte die seinerzeit angeordnete Erziehungsbeistandschaft aufgehoben werden.
4. Auf den 1. April 1999 zügelte D. zusammen mit der Familie C. von S. nach K./AG. Sie meldete sich deshalb per 30. März 1999 in N. ab und an ihrem neuen Wohnort an. Am 21. April 1999 wurden bei der Gemeinde K. die Anträge gestellt, der Familie C. sei ab dem 1. Mai 1999 ein monatlicher Kostgeldanteil von Fr. 1'650.-- für den Aufenthalt von D. bei der Pflegefamilie zu überweisen. Auch die ungedeckten Anteile der Krankenkassenprämien sowie der Selbstbehalte und Franchisen seien durch die Gemeinde zu übernehmen. Diesen Anträgen gab der Gemeinderat K. mit Beschluss vom 26. April 1999 statt. Aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit der betroffenen Person sollte die Verrechnung über den Kantonalen Sozialdienst zu Lasten des Kantons Aargau erfolgen.

5. Am 7. Mai 1999 teilte der Kantonale Sozialdienst Aargau der Gemeinde K. telefonisch mit, seiner Auffassung nach bleibe der Unterstützungswohnsitz in N. bestehen, solange D. fremdplatziert sei. Aufgrund dieser Auskunft erklärte der Sozialdienst K. gegenüber dem Sozialdienst des Amtes Laupen mit Schreiben vom 12. Mai 1999, der Beschluss des Gemeinderates K. vom 26. April 1999 erfahre eine Änderung. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG würden die Kosten zu Lasten des bisherigen Unterstützungswohnsitzes gehen, solange die Fremdplatzierung andauere.

Für das zweite und dritte Quartal 1999 leistete die Gemeinde N. der Gemeinde K. in der Folge Kostenersatz von insgesamt Fr. 10'123.60.

6. Nach Vorlage der Rechnung für das vierte Quartal 1999 im Betrage von Fr. 3'349.45 (Eingang am 18. Februar 2000) bestritt der Sozialdienst des Amtes Laupen mit Schreiben vom 2. März 2000 seine fürsorgerechtliche Zuständigkeit und weigerte sich, das Kostgeld weiterhin zu übernehmen. Nach Rücksprache mit dem Kantonalen Sozialdienst Aargau liess die Gemeinde K. am 27. März 2000 verlauten, die Gemeinde N. sei fürsorgerechtlich nach wie vor für D. zuständig.
7. Bezug nehmend auf ein entsprechendes Ersuchen des Sozialdienstes des Amtes Laupen vom 25. April 2000 stellte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern am 24. Mai 2000 ein Richtigstellungsbegehren gemäss Artikel 28 Absatz 1 ZUG und verlangte die Rückerstattung der in ihren Augen fälschlicherweise an die Gemeinde K. überwiesenen Auslagen. Dagegen erhob der Kantonale Sozialdienst Aargau am 14. Juni 2000 Einsprache.
8. Mit Entscheid vom 5. Juni 2002 wies der Kanton Bern die Einsprache gegen das Richtigstellungsbegehren in Anwendung von Artikel 34 Absatz 1 ZUG ab. Er erwog dabei im Wesentlichen, nach Eintritt der Mündigkeit von D. sei die vorliegende Unterstützungsangelegenheit nach Artikel 4 ZUG und nicht mehr nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG zu beurteilen.
9. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Kanton Aargau am 25. Juni 2002 Beschwerde und ersuchte um Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids. Des Weiteren wurden die Begehren gestellt, es sei festzustellen, dass D. in K. keinen Unterstützungswohnsitz begründen könne und dass das Begehren um Richtigstellung in casu unzulässig sei.

Auf die einzelnen Vorbringen wird, soweit entscheidenderheblich, in den Erwägungen eingegangen.

10. Mit Vernehmlassung vom 26. August 2002 und Replik vom 11. Oktober 2002 halten die Parteien an ihrem jeweiligen Standpunkt fest.

II.

11. Beschlüsse eines Kantons gemäss Artikel 34 Absatz 1 ZUG betreffend Abweisung einer Einsprache können vom einsprechenden Kanton beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement durch Beschwerde angefochten werden (Art. 34 Abs. 2 ZUG).

Der Kanton Aargau ist als einsprechender Kanton beschwerdelegitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten.

12. Die Unterstützung eines Schweizer Bürgers obliegt demjenigen Kanton, in welchem der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, weil er sich dort mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet (Art. 12 Abs. 1 ZUG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 ZUG). Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz werden ebenfalls vom Wohnkanton unterstützt (Art. 20 Abs. 1 ZUG).

Volljährige Personen haben normalerweise einen eigenen Unterstützungswohnsitz, der sich am Ort befindet, an dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten (Art. 4 ZUG). Unmündige Kinder dagegen haben in aller Regel keinen eigenen Unterstützungswohnsitz, sondern teilen denjenigen der Eltern oder eines Elternteils (Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG). Artikel 7 Absatz 3 ZUG zählt jedoch Tatbestände auf, die zu einem eigenen Unterstützungswohnsitz des unmündigen Kindes führen. Danach begründet das unmündige Kind unter anderem dann einen eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn es dauernd von den Eltern oder dem Elternteil getrennt lebt. Dieser Unterstützungswohnsitz ist dort gelegen, wo das Kind zuletzt bei seinen Eltern oder einem Elternteil gelebt hat und wo es deshalb nach Massgabe der Absätze 1 beziehungsweise 2 der gesetzlichen Norm seinen letzten abgeleiteten Unterstützungswohnsitz hatte (Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG).

Wer aus dem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt sowie die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht (Art. 9 Abs. 3 ZUG).

- 13.1 Unbestritten ist, dass der Aufenthalt von D. in der Grossfamilie I. im aargauischen S. als dauernde Fremdplatzierung zu bewerten war und die Voraussetzungen für

die Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG damals (das heisst 1996) somit ohne weiteres vorlagen. Einig sind sich die Parteien ferner darüber, dass an dieser Sachlage mit dem aus eigenem Antrieb erfolgten Wechsel der jungen Frau zu einer anderen Pflegefamilie im April 1998 nichts änderte, zumal besagter Wechsel nahtlos geschah und Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG sowohl freiwillige als auch behördliche Fremdplatzierungen ohne Entzug der elterlichen Gewalt erfasst (vgl. dazu den Entscheid des EJPD vom 28. Juni 1999, auszugsweise publiziert in der Zeitschrift für Sozialhilfe ZeSo, 2/2000, S. 28). Streitig ist im zu beurteilenden Fall jedoch, ob N. auch in der Zeitspanne vom 25. März 1999 (Eintritt der Mündigkeit von D.) bis 31. Januar 2000 (an jenem Datum verliess die betroffene Person die Pflegefamilie in K. und nahm in der Stadt Aarau Wohnsitz) als Unterstützungswohnsitz von D. galt. Konkret geht es um die Frage, ob nach Eintritt der Mündigkeit einer unterstützten Person nach wie vor Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG greift oder die Angelegenheit nach Artikel 4 ZUG zu beurteilen ist.

13.2 Auslöser des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildete ein Richtigstellungsbegehren, das der Kanton Bern dem Kanton Aargau am 24. Mai 2000 hatte zukommen lassen. Zu prüfen gilt es daher unter den vorliegenden Begebenheiten vorab, ob die Voraussetzungen für ein Begehren um Richtigstellung überhaupt erfüllt sind. Artikel 28 Absatz 1 und 3 ZUG hält dazu nur fest, dass ein beteiligter Kanton eine Richtigstellung verlangen kann, wenn ein Unterstützungsfall offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist und ein derartiger Anspruch lediglich für solche Leistungen besteht, die in den letzten fünf Jahren vor dem Begehren ausgerichtet worden sind (letzteres steht hier nicht zur Diskussion).

Der Kanton Aargau macht mit Blick auf die Zulässigkeit eines Richtigstellungsbegehrens geltend, ein solches hätte hier gar nicht gestellt werden dürfen. Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf ein Grundsatzpapier der Kommission ZUG/Rechtsfragen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), worin verschiedene Voraussetzungen eines Richtigstellungsbegehrens formuliert werden (vgl. den entsprechenden Bericht vom September 1998, S. 4/5, auszugsweise publiziert in ZeSo, 12/1998, S. 193 – 195). Der Kanton Bern seinerseits argumentiert, eine Richtigstellung könne verlangt werden, wenn eine Einsprache nicht möglich gewesen sei und die Gründe nicht schon in diesem ordentlichen (Einsprache-respektive Rechtsmittel-) Verfahren hätten vorgebracht werden können. In casu sei das Verfahren erst ab dem Richtigstellungsbegehren vom 24. Mai 2000 über die zuständigen kantonalen Instanzen gelaufen. Die Vorschriften zum Verkehr zwischen den Kantonen nach Artikel 29 ZUG seien vom Kanton Aargau nicht beachtet worden. Korrekterweise hätte jener seinerzeit eine Unterstützungsanzeige beim Sozialamt des Kantons Bern einreichen müssen. Es könne nicht angehen, dass dem Kanton Bern wegen eines vom Kanton Aargau verursachten Verfahrensfehlers keine Rechtsmittel gegen diesen unrichtig geregelten Unterstützungsfall zur Verfügung stünden.

14. Artikel 28 ZUG gewährt dem betroffenen Kanton einen Anspruch auf Richtigstellung von offensichtlich unrichtig geregelten oder beurteilten Unterstützungsfällen. Die Richtigstellung wird sowohl in der bundesrätlichen Botschaft vom 17. November 1976 zum Zuständigkeitsgesetz (BBl 1976 III S. 1193 ff., Ziff. 254) als auch in der Literatur (vgl. W. Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, zweite aktualisierte Auflage, Zürich 1994, Rz. 272) sinngemäss als ein der Revision nachgebildetes Rechtsinstitut bezeichnet. Die Richtigstellung beschränkt sich indessen nicht auf die klassischen Revisionsgründe. Nach der zitierten Botschaft soll ein Kanton vielmehr Richtigstellung verlangen können, sobald er entdeckt, dass die bisherige Regelung des Falles, auf die sich die Kantone ausdrücklich oder stillschweigend geeinigt hatten, auf einem Sachverhalt beruht, den sie irrtümlich als richtig betrachteten. Als Auslegungshilfe dienen kann ferner das bereits unter Erwägung 13.2 erwähnte Grundsatzpapier der Kommission ZUG/Rechtsfragen, das sich seinerseits wiederum auf die Botschaft zum ZUG und den Kommentar Thomet stützt. Generell hebt die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Richtigstellung die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, insbesondere die sich aus der formellen Rechtskraft von Verfügungen ergebenden Folgen, nicht auf. Aus Artikel 28 ZUG lässt sich mit anderen Worten kein vorbehaltloser Anspruch auf Korrektur sachlich nicht voll befriedigender Unterhaltsregelungen ableiten. Der in der vorgenannten Gesetzesbestimmung verwendete Ausdruck „offensichtlich“ indiziert vielmehr, dass qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen müssen und es nicht ausreicht, wenn sich eine andere Lösung ebenfalls mit sachlichen Erwägungen vertreten lässt (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 2A.504/1999 vom 9. März 2000, E. 2).
- 15.1 In einem ersten Schritt ist zu entscheiden, ob die bisherige Regelung der Zuständigkeit respektive der Kostenersatzpflicht als offensichtlich unrichtig im Sinne von Artikel 28 ZUG anzusehen ist bzw. ob die Einwendungen des Kantons Bern überhaupt rechtserhebliche Tatsachen betreffen, die eine Neuurteilung nahe legen. In einem zweiten Schritt bleibt danach zu würdigen, ob der Kanton Bern die behauptete Fehlerhaftigkeit nicht früher hätte erkennen können und entsprechend hätte reagieren müssen.

Hinsichtlich des erstgenannten Aspektes vertritt der Kanton Bern die Auffassung, weil D. sich im April 1998 freiwillig zur Pflegefamilie C. begeben habe und auch nach Erreichen der Mündigkeit dort geblieben sei, begründe sie in K. nunmehr einen Unterstützungswohnsitz nach Artikel 4 ZUG. Begründet wird diese Haltung namentlich mit dem Verweis auf den Kommentar Thomet (Rz. 112) sowie den Beitrag von Edwin Bigger „Zum Unterstützungswohnsitz von Mündigen, insbesondere bei Eintritt der Mündigkeit und bei Wochenaufenthalt“ (publiziert in ZeSo 10/1998, S. 157 ff.). Der Kanton Aargau seinerseits hält unter Bezugnahme auf Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG dafür, solange D. zusammen mit der

Pflegefamilie C. wohne, verbleibe der vormalige Fremdplatzierungs-Unterstützungswohnsitz auch nach Eintritt der Mündigkeit in N.. Auch der beschwerdeführende Kanton beruft sich auf den Kommentar Thomet (nämlich auf Rz. 125) und den erwähnten Beitrag von Edwin Bigger.

Bei Eintritt der Mündigkeit hört der bisherige Unterstützungswohnsitz gemäss Artikel 7 ZUG grundsätzlich auf. Mündig gewordene Personen haben deshalb fortan ihren selbständigen Unterstützungswohnsitz gemäss Artikel 4 Absatz 1 ZUG an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten. Edwin Bigger vertritt in seinen Ausführungen die These, ausnahmsweise dauere der bisherige Unterstützungswohnsitz gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a oder c ZUG weiter, nämlich dann wenn die nun mündig gewordene Person vor Eintritt der Mündigkeit dauernd von den Eltern getrennt in einem Heim oder – bei vormundschaftlicher beziehungsweise behördlicher Unterbringung – in einer Pflegefamilie gelebt habe und der Heimaufenthalt beziehungsweise der Aufenthalt in der Pflegefamilie andauere. Mit dem Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie endige der (perpetuierte) Wohnsitz. Begründet wird diese so genannte Perpetuierungstheorie primär mit dem Hinweis auf Artikel 5 ZUG in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 ZUG, demzufolge eine mündige Person – somit auch eine gerade mündig gewordene Person – keinen Unterstützungswohnsitz am Ort des Heimes oder am Wohnort der Pflegefamilie begründen kann (vgl. ZeSo, 10/1998, S. 157 ff., insb. S. 160). Die Auffassung, dass in Pflegefamilien untergebrachte Unmündige auch nach Erreichen der Volljährigkeit keinen Unterstützungswohnsitz nach Artikel 4 ZUG begründen, teilt auch die Kommission ZUG/Rechtfragen. Es kann auf Seite 14 (Fallbeispiel 3.1.4.8) des unter Erwägung 14 zitierten Grundsatzpapiers der Kommission verwiesen werden.

- 15.2 Der Kanton Bern argumentiert, die Perpetuierungstheorie greife vorliegend nicht, weil D. den zweiten Pflegeort aus eigenem Antrieb und eben gerade nicht auf behördliche Anordnung hin gewählt habe. Dieser Interpretation des Sachverhalts kann so nicht gefolgt werden. Vorweg ist an dieser Stelle nochmals hervorzuheben, dass Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG an sich sowohl freiwillige als auch behördliche Fremdplatzierungen ohne Entzug der elterlichen Gewalt erfasst (ZeSo, 2/2000, S. 28). Nach Auffassung des Autors perpetuiert denn der Unterstützungswohnsitz des bis anhin Unmündigen jedenfalls bei einem Heimaufenthalt unabhängig davon, ob der Eintritt freiwillig oder unfreiwillig erfolgte. Bei einem Aufenthalt in einer Pflegefamilie schränkt er den Anwendungsbereich auf die Fälle von vormundschaftlicher oder behördlicher Unterbringung ein. Zu prüfen ist daher in erster Linie, ob hier eher von einer behördlichen Unterbringung auszugehen ist oder die jetzige Situation aus einem rein freiwilligen, ohne behördliches Zutun erfolgten Aufenthalt in einer Pflegefamilie resultierte. Nur schon die Ereignisabfolge spricht im Falle von D. allerdings für die weitere Anwendbarkeit von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG.

Wie sich dem Sachverhalt entnehmen lässt, handelte es sich bei der Einweisung der Unterstützten in die sozialpädagogische Grossfamilie I. im Jahre 1996 um eine von der Fürsorge- und Vormundschaftskommission N. veranlasste behördliche Fremdplatzierung in einer heimähnlichen Institution. Es trifft zwar zu, dass D. im Frühjahr 1998 von sich aus die Grossfamilie I. verliess und ohne Rücksprache mit den Behörden oder ihrem Erziehungsbeistand die Familie C. als neuen Pflegeplatz wählte, indessen gilt es sich die äusseren Umstände und Hintergründe sowie den besonderen Kontext zu vergegenwärtigen, in welchem sich dieser Wechsel abspielte.

Tatsache ist, dass die zuständige Vormundschaftsbehörde die junge Frau aufgrund der damaligen Situation so oder so wiederum fremdplatziert hätte. Im Unterstützungsgesuch, das am 21. April 1999 bei der Gemeinde K. einging sowie im Beschluss des Gemeinderates K. vom 26. April 1999 ist denn davon die Rede, dass damals (im April 1998) ein Heimwechsel bevorgestanden und der Erziehungsbeistand in diesem Zusammenhang verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet habe. Geplant gewesen wäre notfalls sogar eine Einweisung in eine geschlossene Institution (vgl. das Protokoll der Fürsorge- und Vormundschaftskommission N. vom 6. Mai 1998). Mit anderen Worten ist D. einer behördlichen Unterbringung, die zwingend erfolgt wäre, mit ihrem Vorpreschen lediglich zuvorgekommen. Erwiesenermassen wurde dieses Pflegeverhältnis mit der Familie C. denn kurze Zeit später behördlicherseits ausdrücklich akzeptiert. Laut den Protokollen vom 3. Juni 1998 und 1. Juli 1998 stimmte die Fürsorge- und Vormundschaftskommission N. der Familienplatzierung per Beschluss zu und genehmigte die Bezahlung des monatlichen Kostgeldes. Insofern liegt durchaus ein entsprechender Platzierungsbeschluss vor (beim zweiten Beschluss handelte es sich um eine Konkretisierung des ersten Beschlusses vom 3. Juni 1998). Zu ergänzen wäre, dass sowohl der Erziehungsbeistand von D. (er spricht in seinem undatierten Schlussbericht von einer „Platzierung von D. bei der Familie C.“) als auch der ab Februar 2000 in dieser Angelegenheit für den Sozialdienst des Amtes Laupen tätige Sozialarbeiter (siehe den Passus „...die von der Gemeinde N. verfügte Familienplatzierung...“ im Schreiben vom 2. März 2000 an die Gemeinde K.) von einer eigentlichen Platzierung ausgehen.

Im Gesamtkontext ist die vorliegende Konstellation deshalb faktisch wie eine (behördliche) Unterbringung in einer Pflegefamilie zu betrachten. Davon sind offenbar auch die direkt Betroffenen (Pflegefamilie, unterstützte Person) ausgegangen. So war es die Familie C., die den monatlichen Unterstützungsbetrag zugesprochen erhielt und nicht D. selbst. Zudem blieb die Höhe des zu leistenden Kostgeldes unverändert; es enthielt insbesondere eine Arbeits- und Betreuungsentschädigung zu Gunsten der Pflegefamilie (vgl. Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates K. vom 26. April 1999 und Zusammenstellung Lehrlingslohn/Kostgeld für das erste Lehrjahr, unter Beilagen zu Act. 1 e). Daraus kann geschlossen werden, dass die Familie C. weiterhin eine Betreuungsfunktion wahrnahm und die junge Frau (inzwischen im 1. Lehrjahr als Topfpflanzen- und Schnittblumengärtnerin)

begleitete. Wie dem Schlussbericht des Erziehungsbeistandes T. Jauner (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Fürsorge- und Vormundschaftskommission N. vom 8. September 1999) zu entnehmen ist, lag dies durchaus im Interesse von D.. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass der Kanton Bern nichts vorbringt, das im Widerspruch zu obigen Ausführungen stehen würde. So wird beispielsweise nicht geltend gemacht, D. sei nach Erreichen der Mündigkeit als unabhängige Person und losgelöst von den Strukturen der Pflegefamilie – sozusagen in Untermiete – bei der Familie C. geblieben. Dass sie diesen Ort ursprünglich selbst gewählt hat, sagt – entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin – für den Zeitpunkt der Mündigkeit nichts aus. Somit begründete D., solange sie mit der Pflegefamilie C. wohnte, auch nachdem sie mündig geworden war keinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die damals getroffene Lösung aufgrund der dargelegten effektiven Begebenheiten am ehesten dem Sinn und Zweck der anzuwendenden Bestimmungen, namentlich der Artikel 4 beziehungsweise 7 sowie Artikel 5 und 9 ZUG entspricht und jedenfalls nicht als offensichtlich unrichtig erscheint.

- 16.1 Da es bereits aufgrund der Erwägungen 15.1 und 15.2 an den Voraussetzungen für ein Richtigstellungsbegehren gemäss Artikel 28 Absatz 1 ZUG fehlt, sind die weiteren Voraussetzungen nur der Vollständigkeit halber in groben Zügen einer Würdigung zu unterziehen. Haben Kantone oder (wie in casu) Gemeinden Unterstützungen, wofür sie gar nicht zuständig gewesen wären oder welche sie hätten weiterverrechnen können, übernommen, so darf dafür sodann nur Richtigstellung verlangt werden, wenn die Kostenübernahme irrtümlich erfolgt ist. Entsprechend den von der Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS aufgelisteten Kriterien findet die Berufung auf einen vormaligen Irrtum ihre Schranken in klaren Fehlern des einen Richtigstellungsanspruch erhebenden Kantons (vgl. ZeSo, 12/1998, a.a.O.); der Kanton Bern könnte sich insofern nur dann auf einen Irrtum berufen, wenn dieser unverschuldet oder entschuldbar ist.

Die Besonderheit der vorliegenden Konstellation besteht darin, dass die beteiligten Stellen die fürsorgerechtliche Angelegenheit in nicht gerade optimaler Weise abwickelten. Namentlich die Bestimmung von Artikel 29 ZUG blieb sowohl auf Stufe Gemeinde wie auch auf Stufe Kanton von beiden Seiten wiederholt unbeachtet.

- 16.2 Mit Blick auf die Frage, ob die Versäumnisse des Kantons Bern sich als unverschuldet charakterisieren beziehungsweise nicht auf grober Nachlässigkeit beruhen, konzentriert sich das Departement auf jene Phase, in welcher D. (im März 1999) das Mündigkeitsalter erreichte und mit der Pflegefamilie C. kurz danach (im April 1999) von S. nach K. zog. Dies rechtfertigt sich nur schon deshalb, weil die Sach-

und Rechtslage in der Zeitspanne zuvor (Frühjahr 1996 bis Frühjahr 1999) unbestritten geblieben war und nach wie vor ist (vgl. Erwägung 13.1).

Indem die Gemeinde K. im April 1999 ein Gesuch um Übernahme der Unterbringungskosten der unterstützungsbedürftigen Frau entgegennahm, das Begehren prüfte und diesem mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 1999 anfänglich stattgab, übernahm sie faktisch für kurze Zeit die Fallführung. Die Aargauer Gemeinde ging dabei davon aus, der Unterstützungswohnsitz von D. befinde sich ab Eintritt der Mündigkeit im Kanton Aargau. Nach einer Intervention des Kantonalen Sozialdienstes Aargau wurde die entsprechende Ziffer des Gemeinderatsbeschlusses jedoch abgeändert und die Gemeinde N. als kostenpflichtig bezeichnet. Den abgeänderten Beschluss brachte der Sozialdienst K. dem Sozialdienst des Amtes Laupen mit Schreiben vom 12. Mai 1999 zur Kenntnis, was dieser offenbar akzeptierte. Jedenfalls sah er keine Veranlassung, die für den Kanton zuständige Behörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Dass ein Vorgehen nach Artikel 29 ZUG angezeigt gewesen wäre, bedarf für diesen Verfahrensabschnitt aufgrund des strittigen Punktes (es ging und geht um die Auslegung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG) sowie des Einbezuges des Kantonalen Sozialdienstes Aargau auf Seiten des Kantons Aargau keiner näheren Erläuterungen. Insofern kann nicht argumentiert werden, es habe sich bis dahin nicht um einen so genannten ZUG-Fall gehandelt. Da sich die Gemeinde K., nachdem D. das Mündigkeitsalter erreicht hatte, vorerst als fürsorgerechtlich zuständig (und kostenpflichtig) betrachtete, die Kosten im Nachhinein aber doch der Gemeinde N. zu überwälzen gedachte, wäre es nun aber am Kanton Aargau gewesen, eine Unterstützungsanzeige nach Artikel 30 oder 31 ZUG einzureichen, was nicht geschah. Die Kostenersatzpflicht des Wohn- oder Heimatkantons wird im Einzelfall durch eine Unterstützungsanzeige begründet, die der Aufenthaltskanton dem in seinen Augen ersatzpflichtigen Kanton zustellen muss (vgl. W. Thomet, a.a.O., Rz. 281). Die Unterstützungsanzeige wäre zudem korrekterweise an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern zu richten gewesen. Zumindest hätte der Kanton Aargau die gemäss Artikel 29 Absatz 1 ZUG zuständige kantonale Amtsstelle in casu über den wesentlichen Inhalt der getroffenen Regelung orientieren müssen, so dass der betroffene Kanton imstande gewesen wäre, sich in adäquater Weise dagegen zur Wehr zu setzen. Die vom 12. Mai 1999 datierende Mitteilung betreffend Verrechnung der Unterbringungskosten von D. übermittelte der Sozialdienst K. jedoch, wie mehrfach erwähnt, nur dem Sozialdienst des Amtes Laupen.

Verkompliziert wird die Angelegenheit dadurch, dass in der Folge auch dem Kanton Bern (wiederum) Verfahrensfehler unterliefen. Wie bereits erwähnt, unterliess es der Sozialdienst des Amtes Laupen, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern über das Schreiben vom 12. Mai 1999 zu informieren. Dies erscheint umso unverständlicher, als die anvisierte Regelung die Abänderung eines Gemeinderatsbeschlusses mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen für den

Kanton Bern beinhaltete und sich der fraglichen Mitteilung des Sozialdienstes K. zweifelsfrei entnehmen liess, dass sie auf Anweisung des Kantonalen Sozialdienstes Aargau gehandelt hatte. Stattdessen entschied sich der als Fachstelle zu bezeichnende Sozialdienst des Amtes Laupen in Kenntnis der effektiven Begebenheiten (Eintritt der Mündigkeit der unterstützten Person, andauernde Fremdplatzierung bei Pflegefamilie) gleichwohl dafür, den abgeänderten Beschluss des Gemeinderates von K. zu akzeptieren und das für D. anfallende Kostgeld nach wie vor zu übernehmen. Folgerichtig wurden die Rechnungen für das zweite und dritte Quartal 1999 der Gemeinde K. vergütet. Anders schätzte der Sozialdienst des Amtes Laupen die Rechtslage denn erst ein, als im Februar 2000 ein neuer Sozialarbeiter sein Amt antrat und sich am 18. Februar 2000 mit der Rechnung für das vierte Quartal 1999 konfrontiert sah. Die Gründe für den Meinungsumschwung sprechen für sich.

Ob sich die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vor diesem Hintergrund darauf berufen könnte, sie habe sich unverschuldet in einem Irrtum befunden, kann letztlich offen bleiben, da dem Richtigstellungsbegehren aus den zuvor erwähnten Gründen kein Erfolg beschieden ist.

- 16.3 Wie unter Erwägung 14 erläutert, hat die Richtigstellung gemäss Artikel 28 ZUG den Charakter einer Revision. Der Wortlaut des Gesetzes schliesst materielle Rechtsfehler als Gründe einer Richtigstellung nicht aus. Die bundesrätliche Botschaft zum ZUG geht dagegen davon aus, dass nur neu entdeckte Tatsachen eine Richtigstellung rechtfertigen können. Ein beteiligter Kanton soll sie verlangen dürfen, „sobald er entdeckt, dass die bisherige Regelung des Falls, auf die sich die Kantone ausdrücklich oder stillschweigend geeinigt hatten, auf einem Sachverhalt beruhte, den sie irrtümlich als richtig betrachteten“ (BBl 1976 III 1214). Die fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts auf den richtig erkannten Sachverhalt vermöchte unter diesem Gesichtspunkt eine Richtigstellung nicht zu rechtfertigen (vgl. hierzu W. Thomet, a.a.O., Rz. 272). Eine solche Situation läge hier an sich vor, zumal das Richtigstellungsgesuch des Kantons Bern nicht auf neuen Erkenntnissen tatbeständlicher Natur, sondern auf (vermeintlich) fehlerhafter rechtlicher Beurteilung des bekannten Sachverhalts durch den Sozialdienst des Amtes Laupen beruhte (vgl. den Bericht des Sozialdienstes des Amtes Laupen vom 25. April 2000 an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern). Allerdings hat das Bundesgericht die Frage, ob die von der Literatur vertretene Auffassung in dieser Allgemeinheit richtig sei, bislang offen gelassen (siehe Urteil 2A.504/1999, E. 2). Mit Blick auf den Ausgang des vorliegenden Beschwerdeverfahrens besteht auch im jetzigen Zeitpunkt kein Anlass, näher auf diese Frage einzugehen.
17. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass keine Diskrepanz zwischen der vom Kanton Aargau vorgenommenen ursprünglichen Beurteilung des Unterstützungsfalles und dem objektiven Recht auszumachen ist oder auf der Hand liegt. Die bisherige Regelung erscheint jedenfalls nicht als offensichtlich unrichtig. Die Beschwerde ist demzufolge im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Juni 2002 aufzuheben. Folglich hatte D. ihren

Unterstützungswohnsitz auch vom 25. März 1999 bis 31. Januar 2000 im Kanton Bern.

18. Im vorliegenden Verfahren sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG), und es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

(Dispositiv Seite 13)

und erkannt:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt, und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Mitteilung an:
 - Kanton Aargau, Gesundheitsdepartement, Kantonaler Sozialdienst, Sektion Öffentliche Sozialhilfe, Schachenallee 29, Postfach, 5004 Aarau,
 - Kanton Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Rathausgasse 1, 3011 Bern.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. Der stellvertretende Chef Beschwerdedienst

B. Vaudan

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Diese hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; sie ist in mindestens zweifacher Ausführung und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen. Die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist der zuständigen Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (vgl. Art. 32, 106 und 108 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege, OG, SR 173.110).